

VdAW-Newsletter

Nachrichten für und über das private Agrargewerbe



Nr. 04 / 01. April 2026

Wir wünschen Ihnen frohe Ostern!

Inhalt:

Risikoreduzierung bei der Beschäftigung von Ausländern	02
Praktikantenprogramm für agrar-gewerbliche Betriebe	03
Marktstellung erfolgreich ausbauen und mit innovativer Technik im Wettbewerb bestehen	04
Förderung von Kälte- und Klimaanlage mit nicht-halogenierten Kältemitteln	05
Die Betriebsprüfung im Überblick	05
Für VdAW-Mitglieder kostenlos: Instagram-Check	06
Seminar-Übersicht / Ostergruß / Impressum	07

Risikoreduzierung bei der Beschäftigung von Ausländern

Viele Pflichten für Hinweise, Dokumentation und Aufbewahrung

In der arbeitslastigen Land- und Forstwirtschaft wird insbesondere im Sonderkulturbereich und bei Waldarbeiten immer wieder der Einsatz von ausländischen Arbeitskräften thematisiert, da in Deutschland nicht das erforderliche Personal für derartige Arbeitseinsätze rekrutiert werden kann.

Eine ganze Zeit lang konnten sich die Arbeitgeber auf die Akquise von osteuropäischen Arbeitskräften verlassen, die durch die EU-Mitgliedschaft ihrer Heimatländer bei der Beschäftigung privilegierte Ausländer waren, da die EU-vertraglichen Grundfreiheiten wie die Arbeitnehmerfreizügigkeit die Beschäftigung ermöglichten und die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, kurzum der Bürokratismus, begrenzt waren.

Anders sieht dies aber bei ausländischen Arbeitskräften aus, die aus dem Nicht-EU-Ausland kommen und in Deutschland beschäftigt werden sollen. Dort greifen deutlich schärfere Vorschriften, deren Verletzung oftmals als Ordnungswidrigkeit, manchmal sogar als Straftat gewertet werden, und empfindliche Geldbußen bis zu 500.000 Euro oder sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen können.

Um diese Sanktionen auszuschließen, sollten die Arbeitgeber Grundregeln zur Beschäftigung von Nicht-EU-Bürgern beachten, die nachstehend beschrieben werden. Dazu kommen selbstverständlich noch steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten, um Schwarzarbeit u. ä. zu verhindern; diese Pflichten sind nicht Gegenstand dieses Beitrags.

Im ausländerrechtlichen Sinne hat der Arbeitgeber als Erstes nachzuweisen, dass der beschäftigte Ausländer in Deutschland aufenthalts- und arbeitsberechtigt ist. Dazu gehört auch die explizite Pflicht, Kopien der erforderlichen Dokumente anzufertigen und aufzubewahren.

Damit sind bei der Einstellung eines Ausländers dessen Identität zu belegen und sein Aufenthaltsstatus nachzuweisen. Dies geschieht durch das Kopieren des Ausweisdokuments und des von der Ausländerbehörde ausgestellten Aufenthaltstitels, aus dem sich die Berechtigung zum Aufenthalt und zur Arbeitsaufnahme entnehmen lässt. Zu beachten ist dabei, dass wesentlicher Teil des Aufenthaltstitels auch ein Zusatzblatt ist, aus dem sich die Nebenbestimmungen oder Auflagen ergeben, die ebenfalls relevant für die geplante Einstellung sein können.

Zusätzlich hat der Arbeitgeber seit neuestem spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung des Ausländers diesen in Textform auf ein Informations- und Beratungsangebot des Staates nach § 45b AufenthG hinzuweisen. Dies sollte zur Absicherung des Arbeitgebers mit einem eindeutigen Verweis auf die Homepage www.makeitingermany.de und einer Aushändigung der aktuellen Kontaktdaten der vom Arbeitsplatz nächstgelegenen Beratungsstelle erfolgen.

Nach der Einstellung des Ausländers hat der Arbeitgeber weiterhin während der Beschäftigung fortlaufend zu überwachen, dass die Berechtigungen (Aufenthalt und Arbeit) des angestellten Ausländers nicht enden, sondern fristgerecht verlängert werden. Andernfalls ist die Beschäftigung unverzüglich auszusetzen bzw. dauerhaft zu beenden. Dabei spielt die Verlängerung des Aufenthaltstitels eine entscheidende Rolle. Da die Ausländerbehörden vielfach überlastet sind, kann es dazu kommen, dass nicht direkt im Anschluss an das Auslaufen einer Arbeitsberechtigung wieder eine Verlängerung erteilt wird. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber seinen ausländischen Beschäftigten anzuhalten, rechtzeitig den Verlängerungsantrag zu stellen, so dass eine Fortgeltungsfiktion für die Arbeitsberechtigung entsteht. Um diese Fiktion seitens des Arbeitgebers nachweisen zu können, ist wiederum eine Kopie des Verlängerungsantrags in der Mitarbeiterakte aufzubewahren.

Nach dem Beschäftigungsende hat der ausländische Beschäftigte grundsätzlich einen Datenlöschungsanspruch bzgl. der von diesem erhobenen Daten inklusive Kopien. Allerdings muss auch der Arbeitgeber diese Nachweise bis zu 5 Jahre nach einem Beschäftigungsende für anstehende Sozialversicherungsprüfungen aufbewahren. Auch sind die Abwehr von Ordnungswidrigkeits- oder Straftatvorwürfen abhängig von der Vorlage von Nachweisen, die eine rechtskonforme Handlungsweise des Arbeitgebers belegen. Auch hier betragen die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften oftmals 5 Jahre, so dass eine Dauer von mindestens 5 Jahren nach Beschäftigungsende als guter Orientierungswert für die nachvertragliche Aufbewahrung der ausländerrechtlich bedingten Kopien dient; so lang ist der Datenlöschungsanspruch suspendiert.

Bei diesem rudimentären Überblick zeigt sich die Vielfältigkeit der Pflichten und Dokumentationen, die mit der Beschäftigung von Ausländern einhergehen. Diese sind zur Vermeidung persönlicher Nachteile für den Unternehmer strikt einzuhalten!

VdAW Rechtsservice





Praktikantenprogramm für agrargewerbliche Betriebe

Seit über 30 Jahren organisiert der Verein AgrarKontakte International (AKI) e.V. aus Stuttgart internationale Praktika auf landwirtschaftlichen Betrieben in Süddeutschland. Ab dem Jahr 2027 bietet AKI ein neues internationales Praktikantenprogramm für agrargewerbliche Unternehmen an. Das Programm richtet sich insbesondere an Betriebe wie Metzgereien, Mühlen, Bäckereien, Fruchtsafthersteller und vergleichbare Unternehmen der Agrar- und Lebensmittelverarbeitung.

Die Praktikanten stammen aus Kenia und absolvieren ein sechs- bis neunmonatiges Praktikum in Deutschland. Während dieser Zeit leben und arbeiten sie im Betrieb und unterstützen bei den laufenden betrieblichen Tätigkeiten. Dabei erhalten die jungen Fachkräfte praxisnahe Einblicke in das deutsche Agrargewerbe, lernen moderne Produktions- und Verarbeitungsprozesse kennen und erweitern ihre fachlichen, beruflichen und interkulturellen Kompetenzen. Das Programm trägt dazu bei, den internationalen fachlichen Austausch zu fördern:

- Die Praktikanten können nach ihrer Rückkehr ihr erworbenes Wissen im Heimatland weitergeben und dort als qualifizierte Fachkräfte oder Multiplikatoren wirken
- Sie als Unternehmen erhalten Anregungen, Input und neue Perspektiven von jungen Fachkräften aus anderen Ländern und profitieren von motivierten und lernbereiten Praktikanten, die Sie im betrieblichen Alltag unterstützen.

AKI begleitet Sie dabei umfassend, u. a. durch die Vorbereitung der Unterlagen für Visum, Versicherung, Anreise und weitere Formalitäten, durch die Organisation überbetrieblicher Treffen und Exkursionen, durch die Vorbereitung der Praktikanten in Form von Deutschkursen (300 Stunden) und Einführungsseminaren sowie durch eine professionelle Begleitung vor, während und nach dem Praktikum.

Rahmenbedingungen

- Dauer des Praktikums: 6 bis 9 Monate
- Herkunft der Praktikanten: Kenia
- Arbeitszeit: Grundsätzlich 5 Tage / 40 Stunden pro Woche. Mehrarbeit muss durch Freizeit ausgeglichen oder mit 6,00 Euro / Stunde entlohnt werden.
- Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und WLAN durch den Betrieb
- Alternativ zur Verpflegung: Zuschuss zur Selbstverpflegung in Höhe von 450 Euro pro Monat
- Taschengeld: 350 Euro pro Monat
- Pflichtpraktikum, daher sozialversicherungsfrei



Weitere Kosten

Monatlich:

- Private Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung: 62 Euro pro Monat
- Programmkosten: 450 Euro pro Monat

Einmalig:

- Anteil an An- und Abreisekosten: 300 Euro
- Visums- und aufenthaltsrechtliche Gebühr: 135 Euro
- Aufwands- und Sachkostengebühr: 260 Euro

Praktische Hinweise

- **Führerschein:** nur wenige Praktikanten besitzen einen PKW-Führerschein. Der Erwerb eines Führerscheins durch den Praktikanten wäre vor der Anreise nach Deutschland jedoch möglich.
- **Sprachkenntnisse:** Vor der Anreise besuchen die Praktikanten einen Sprachkurs. Trotzdem sind anfänglich Verständigungsschwierigkeiten auf Deutsch möglich; alle Praktikanten sprechen jedoch fließend Englisch (Amtssprache in Kenia).
- **Gesundheit:** Eine medizinische Untersuchung der Praktikanten ist vor der Anreise verpflichtend.

Werden Sie Gastbetrieb

Profitieren Sie von motivierten Praktikanten, erweitern Sie Ihr Netzwerk und unterstützen Sie junge Fachkräfte durch eine praxisnahe Ausbildung. Bei Interesse oder Fragen können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden:

AgrarKontakte International (AKI) e.V.

Telefon: 0711 / 652 05 87-1
E-Mail: praktikum@agrarkontakte.de
Internet: www.agrarkontakte.de
Instagram: @agrarkontakte



AKI Online-Informationsveranstaltung zur Vorstellung des neuen Programms

Termin: 21. April 2026 von 14:00 bis 15:30 Uhr

Hier erhalten interessierte Betriebe detaillierte Informationen zum Ablauf, zu den Rahmenbedingungen und zur Teilnahme am Programm.

Anmeldung:

<https://eveeno.com/infoveranstaltung-praktikantenprogramm>





Marktstellung erfolgreich ausbauen und mit innovativer Technik im Wettbewerb bestehen

Das Förderprogramm zur Marktstrukturverbesserung unterstützt Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Investitionen in moderne Technik und effiziente Prozesse. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig Umwelt- und Ressourcenschonung zu fördern.

Gefördert werden insbesondere Investitionen in Neu- und Ausbau, Modernisierung sowie Rationalisierung von Anlagen, z. B. in den Bereichen Verarbeitung, Lagerung, Verpackung und Logistik. **Nicht förderfähig sind** u. a. Grundstücke, Fahrzeuge, Bürogebäude, gebrauchte Anlagen und einzelhandelsbezogene Maßnahmen.

Antragsberechtigt sind verarbeitende und vermarktende Unternehmen (keine Primärerzeuger) sowie Erzeugergemeinschaften. Großunternehmen außerhalb der KMU-Kriterien sowie Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind ausgeschlossen.

In Baden-Württemberg gelten folgende Voraussetzungen: Das Vorhaben muss wirtschaftlich tragfähig sein und mindestens 40 Prozent der Kapazitäten müssen über fünf Jahre durch Verträge mit Erzeugern oder Dienstleistern abgesichert sein. Die Zuschusshöhe beträgt je nach Ausrichtung:

- bis zu 40 Prozent für reine Bio- od. Regionalverarbeitung
- bis zu 30 Prozent für Unternehmen mit hohem Anteil regionaler bzw. Bio-Erzeugnisse
- bis zu 20 Prozent für konventionelle Betriebe
- Förderfähig sind Projekte ab 50.000 Euro Investitionsvolumen, maximal bis 2 Mio. Euro Zuschuss

Einreichungs- und Auswahltermine 2026 in Baden-Württemberg:

- 20. Mai – Einreichung / 15. Juli – Auswahl
- 12. August – Einreichung / 7. Oktober – Auswahl
- 16. Oktober – Einreichung / 11. Dezember – Auswahl

Eine vollständige und fristgerechte Antragstellung ist entscheidend. In anderen Bundesländern wie Bayern und Hessen gelten abweichende Regelungen, daher ist eine frühzeitige Prüfung der jeweiligen Vorgaben empfehlenswert.

Hinweis für Bayern:

In Bayern gilt für 2026 ein zentraler Antragsendtermin am **20. Mai 2026**.

Antragsstellung frühzeitig planen und Experten einbinden

Ein erfolgreicher Förderantrag erfordert eine sorgfältige und frühzeitige Planung. Neben detaillierten Projektbeschreibungen sind umfangreiche Unterlagen einzureichen – darunter Baugenehmigungen, Finanzierungsnachweise und Angebote für technische Anlagen. Alle Dokumente müssen fristgerecht zu den genannten Terminen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorliegen. Zur Vermeidung von Fehlern empfiehlt sich die Einbindung erfahrener Fachplaner und Fördermittelberater.

Fazit:

Gezielte Investitionen in moderne Technologien sichern langfristig die Wettbewerbsfähigkeit. Das Förderprogramm bietet dabei eine attraktive finanzielle Unterstützung für zukunftsorientierte Unternehmen.

Bei Fragen rund um die Antragstellung steht Ihnen Anke Charisius von der VdAW Beratungs- und Service GmbH gerne zur Verfügung:

Kontakt:

Anke Charisius

Tel.: 0711/16779-29

E-Mail: charisius@vdaw.de





Förderung von Kälte- und Klimaanlage mit nicht-halogenierten Kältemitteln

Gefördert werden Kälteerzeuger mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären Kälte- und Klimaanlage, einschließlich Komponenten und Speicher. Die Förderung erfolgt auf Zuschussbasis mit Festbeträgen und läuft spätestens zum 31. Dezember 2026 endgültig aus.

Nach der zum 01. März 2024 in Kraft getretenen Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlage mit nicht-halogenierten Kältemitteln werden gefördert:

- Die vollständige oder teilweise Neuerrichtung von Kälteanlagen, Klimaanlage sowie von Wärmepumpen zur Nutzung von Prozessabwärme – und in Kombination damit - zugehörige Komponenten und Systeme einschließlich Speicher (s. Nr. 2.1 bis 2.4 sowie 4.4.1 bis 4.4.3 der Kälte-Klima-Richtlinie).
- Die Einbindung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien wie Wind- und Solaranlagen (s. Kapitel 2.5 und 4.4.4 der Richtlinie).

- **NEU:** Die „Effizienz-Umrüstung“ von bestehenden, kleinen Kompressionskälte- oder Klimaanlage zur Minderung des Elektroenergieverbrauchs, wobei das bestehende fluorhaltige Kältemittel zwingend gegen ein Kohlenwasserstoff-Kältemittel auszutauschen ist (s. Nr. 2.6, 4.4.1.2 und 4.4.5 der Kälte-Klima-Richtlinie).

Nicht gefördert werden Kälteerzeuger einschließlich der zugehörigen Komponenten und Systeme, die überwiegend der Kühlung von Verkaufskühlmöbeln oder der Klimatisierung von Verkaufsräumen dienen.

Die Förderung erfolgt auf Zuschussbasis mit Festbeträgen. Weitere Infos stehen Ihnen online zur Verfügung:

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung-der-nki/foerderprogramme/kaelte-klima-richtlinie>



Die Betriebsprüfung im Überblick

Eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt gehört für viele Unternehmen zum Alltag. Dabei ist es wichtig, frühzeitig strukturiert vorzugehen. Mit der richtigen Vorbereitung lässt sich der Ablauf gut bewältigen!

Prüfungen erfolgen teils routinemäßig, oft aber auch aufgrund von Auffälligkeiten – etwa bei starken Gewinnschwankungen, wiederholten Verlusten oder Abweichungen im Branchenvergleich. Auch Hinweise von Dritten oder Kontrollmitteilungen können eine Prüfung auslösen.

Ankündigung und Vorbereitung

In der Regel kündigt das Finanzamt die Prüfung vorab an und benennt Zeitraum sowie Umfang. Nutzen Sie die Zeit zur Vorbereitung und stellen Sie sicher, dass alle relevanten Unterlagen vollständig vorliegen. Eine strukturierte Ablage erleichtert den Ablauf erheblich und spart Zeit während der Prüfung.

Ihre Rechte und Pflichten als Unternehmen

Als Unternehmer haben Sie klare Rechte – etwa bei der Terminabstimmung oder der Einbindung eines Steuerberaters. Gleichzeitig sind Sie verpflichtet, angeforderte Unterlagen vollständig und fristgerecht bereitzustellen. Eine gute Abstimmung mit allen Beteiligten sorgt für einen reibungsloseren Ablauf!

Typische Schwerpunkte

Im Fokus stehen häufig:

- Ordnungsgemäße Buchführung
- Vollständigkeit der Einnahmen
- Trennung privater und betrieblicher Kosten

Auch Nebentätigkeiten werden genau geprüft – insbesondere bei anhaltenden Verlusten. Hier wird besonders darauf geachtet, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Kommunikation als Erfolgsfaktor

Unklare oder verspätete Antworten können zu Schätzungen führen. Eine offene, strukturierte Kommunikation mit dem Finanzamt ist daher besonders wichtig. Halten Sie Fristen ein und beantworten Sie Rückfragen möglichst vollständig.

Mögliche Ergebnisse

Die Prüfung kann ohne Beanstandung enden oder zu Korrekturen und Nachzahlungen führen. In Einzelfällen können auch weitere Prüfungen folgen. Bei Unstimmigkeiten haben Sie die Möglichkeit, Einspruch einzulegen.

Samir Bendt, VdAW





Für VdAW-Mitglieder kostenlos:

Instagram-Check



Instagram ist auch in der Agrarbranche mittlerweile mehr als nur ein Unterhaltungskanal. Ob Fachkräftegewinnung, Kundenbindung oder Imagepflege – eine steigende Zahl von Betrieben ist auf der Plattform aktiv. Gleichzeitig bleibt im Tagesgeschäft aber oft zu wenig Zeit, um den eigenen Auftritt strategisch und effizient anzugehen. Genau hier setzt unser Social-Media-Check an: Anhand einer strukturierten Analyse erhalten Sie von uns ein fundiertes Feedback mit klar umsetzbaren Empfehlungen.

Einige unserer Mitgliedsbetriebe haben dieses Angebot bereits wahrgenommen und ihren Auftritt auf Basis dieser Empfehlungen weiterentwickelt. Die Rückmeldungen waren durchweg positiv und zeigen: Oft reichen kleine, aber gezielte Anpassungen, um Wirkung und Reichweite deutlich zu steigern.

In **Schritt 1** überprüfen wir den Gesamteindruck Ihres Profils. Wie wirkt der Account auf den ersten Blick? Sind Profilbild, Name und Biografie gut gewählt? Wird Professionalität vermittelt? Bereits kleine Anpassungen können den ersten Eindruck Ihres Profils deutlich verbessern!

In **Schritt 2** analysieren wir die Gestaltung der Inhalte.



Hier geht es um Aspekte wie Bildsprache, Konsistenz und den Wiedererkennungswert Ihrer Beiträge. Zudem betrachten wir die strategische Ausrichtung Ihres Accounts. Wir überprüfen, ob das Ziel, die Zielgruppe und die Inhalte zusammenpassen und zeigen auf, wo Verbesserungsbedarf besteht.

In **Schritt 3** geben wir allgemeine Hinweise zu rechtlichen und organisatorischen Aspekten (keine Rechtsberatung), um vermeidbare Fehler zu umgehen und Arbeitsabläufe effizient zu gestalten.

Fazit: Der Instagram-Check liefert Ihnen ein praxisnahes Feedback mit konkreten Verbesserungsvorschlägen und direkter Umsetzungsmöglichkeit. Bei VdAW-Mitgliedern kann die Dienstleistung über die Beratungspauschale abgerechnet werden. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für Sie.

Sie möchten wissen, wie Ihr Instagram-Auftritt nach außen wirkt und wo noch Potenzial verborgen liegt? Dann senden Sie Ihre Anfrage gerne an rabe@vdaw.de.

VdAW



Präsentieren Sie Ihr Unternehmen auf dem VdAW Instagram-Kanal [vdaw.ev](https://www.instagram.com/vdaw.ev)

Betriebsreportagen

Sie möchten mit Ihrem Unternehmen auf Instagram Präsenz zeigen oder Ihre Reichweite zu vergrößern? Wir unterstützen Sie gerne dabei!

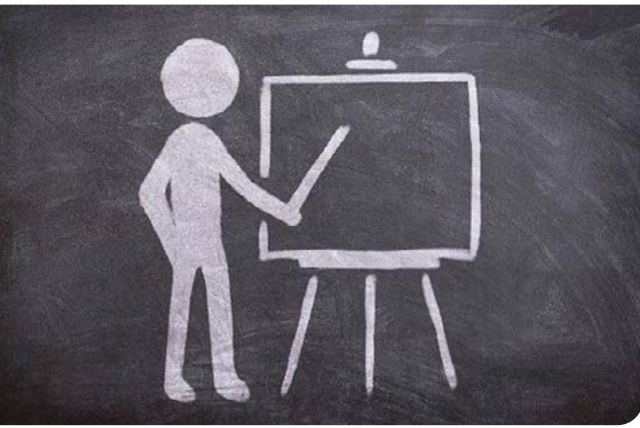
Dafür benötigen wir lediglich einige Bilder oder Kurzvideos von Ihrem Unternehmen, dem Betriebsgelände und ggf. von Ihrem Personal bei der Arbeit (Einverständnis zur Veröffentlichung muss vorliegen).

Auch kurze Filme von Ihren Maschinen oder Anlagen im Einsatz sind gut geeignet – alles bitte im Hochformat, damit die Inhalte auf dem Smartphone optimal zur Geltung kommen.

Monatsrückblicke

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit einem Monatsrückblick auf Ihr Unternehmen aufmerksam zu machen und zu zeigen, was Sie in den vergangenen Wochen geleistet haben. Kontaktieren Sie uns hierfür bitte jeweils zum Anfang des neuen Monats.

Die Betriebsreportage bzw. den Monatsrückblick erstellen und veröffentlichen wir auf dem VdAW-Kanal und markieren Sie als Collab-Partner. Anschließend können Sie den Beitrag gerne auch auf Ihrem eigenen Account teilen. **Kontakt** über Instagram ([vdaw.ev](https://www.instagram.com/vdaw.ev)) oder per E-Mail an Max Ludwig (ludwig@vdaw.de).



Übersicht VdAW-Seminare im April

Online-Seminar:

Nachfolge im eigenen Betrieb

20. April 2026, 10:00 bis 11:30 Uhr

Online-Seminar:

NIS2 – praxisnahe Lösungen

22. April 2026, 10:00 bis 11:00 Uhr

Online-Seminar:

Aktivrente: Was Sie wissen müssen und welche Optionen es gibt

28. April 2026, 10:00 bis 11:15 Uhr

Weitere Infos über unsere Seminare finden Sie online unter www.vdaw.de

Bei Rückfragen steht Ihnen Anke Charisius gerne zur Verfügung:
Telefon: 0711/16779-29 • E-Mail: charisius@vdaw.de

Bitte beachten:

Unsere Seminare machen von Mai bis August Sommerpause.
Ab September sind wir mit neuen Angeboten wieder für Sie da!



Impressum

VdAW-Newsletter

Nachrichten für und über das private Agrargewerbe

Herausgeber:

VdAW

Verband der Agrargewerblichen
Wirtschaft (VdAW) e.V.

Wollgrasweg 31 • 70599 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 16 779-0

Fax: 07 11 / 458 60 93

E-Mail: info@vdaw.de

Internet: www.vdaw.de

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Dr. Brigitta Hüttche

Rechtliche Hinweise:

Die in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen werden durch den VdAW e.V. sorgfältig geprüft. Dennoch kann der VdAW e.V. keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernehmen. Gleiches gilt für den Inhalt der Websites, auf die mittels Hyperlink verwiesen wird. Der VdAW e.V. ist für den Inhalt der Webseiten, die auf Grund einer solchen Verbindung erreicht werden, nicht verantwortlich.

Die Vervielfältigung von Informationen und Daten, insbesondere die Verwendung von Texten und Textteilen, bedarf der vorherigen Zustimmung des VdAW e.V.

Bei eingereichten Beiträgen müssen die Rechte an Texten und Bildern vom Einsender besorgt sein. Darüber hinaus verwendet der VdAW Fotos und Abbildungen der Bilddatenbanken www.pixelio.de und www.pixabay.com sowie Archivbilder.

Alle Empfänger erhalten diesen Newsletter im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft im VdAW e.V. oder im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen mit dem Verband. Sollten keine weiteren Rundschreiben erwünscht sein, kann die Zusendung per **E-Mail** abbestellt werden.

Ostern steht für Neuanfang, Licht und Hoffnung – Dinge, die gerade in herausfordernden Zeiten besonders wertvoll sind.

Bei all den Krisen und Konflikten in der Welt tut es gut, sich auf das zu besinnen, was verbindet: Menschlichkeit, Zusammenhalt und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen entspannte Feiertage, sonnige Momente und neue Kraft für alles, was vor Ihnen liegt.

Frohe Ostern!

Ihr VdAW

